



Stadt Annweiler

Bebauungsplan "Gesundheitszentrum" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Kreiskrankenhaus und Umgebung"

Bauleitplanung

Entwurf zur Satzungsfassung

08.10.2025

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



BIT Stadt + Umwelt GmbH

Standort Karlsruhe

Am Storrenacker 1 b

76139 Karlsruhe

Tel. +49 721 96232-70

www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO24065

Stadt Annweiler

Stufe 1 die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan „Gesundheitszentrum Annweiler“

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Größe des Plangebietes	5
4	Relevante Wirkfaktoren	5
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
5	Methodisches Vorgehen	6
6	Abschichtung der Artgruppen	7
6.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	8
6.2	Fledermäuse	9
6.3	Avifauna	9
6.4	Reptilien	10
6.5	Amphibien	10
6.6	Tag- und Nachtfalter	11
6.7	Käfer	12
6.8	Fische und Rundmäuler	12
6.9	Weichtiere und Krebse (sonstige Wirbellose)	12
7	Erfassungsergebnis und artenschutzrechtliche Betroffenheit	12
8	Zusammenfassung und Fazit	13
9	Quellenangaben	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet des Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gesundheitszentrum Annweiler“; Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].....	5
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Säugetiere (ohne Fledermäuse), welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	8
Tab. 2: Fledermäuse, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	9
Tab. 3: Reptilien, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	10
Tab. 4: Amphibien, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	11
Tab. 5: Tag- und Nachtfalter, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	11
Tab. 6: Käfer, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.	12

1 Anlass

Die Klinik Annweiler wurde bereits im Juli 2023 geschlossen. Das Gebäude der ehemaligen Klinik soll eine sinnvolle Anschlussnutzung mit Gesundheitsausrichtung wie Wohnen mit Betreuungsangebot (ggf. Demenzstation), geriatrische Reha, ambulante Reha, Gesundheitshotel, hausärztliches MVZ, Kita und Ladezeile erhalten. Derzeit wird das Gebäude noch von Arztpraxen genutzt.

Aufgrund der Planung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet durchzuführen. In vorliegender Untersuchung erfolgt die Bewertung von potenziellen Betroffenheiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

In dieser Stufe (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, erfolgt eine Potentialabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen und einer Ortsbegehung im Dezember 2024 sowie im April 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Um wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch menschliches Handeln zu schützen, wurden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene umfassende rechtliche Regelungen geschaffen. Auf EU-Ebene ist der Artenschutz insbesondere durch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, Artikel 12, 13 und 16) sowie durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, Artikel 5 bis 7 und 9) abgesichert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (Rechtsache C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) in Kraft getretene Gesetz zum 18.12.2007 geändert. Im März 2010 ist schließlich das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51).

Mit der Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht überführt. Dabei wurden die Auslegungsspielräume, die die Europäische Kommission im Rahmen der Anwendung dieser Regelungen zulässt, rechtlich nachvollziehbar ausgestaltet und abgesichert.

Zudem wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zum 15.09.2017 (BGBl. I S. 2873) geändert; die Änderungen traten am 29.09.2017 in Kraft.

Die allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten wie folgt:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;*

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

„Es ist ferner verboten,

*1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*

*2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

Durch die Ergänzung des § 44 BNatSchG um Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wurde eine vollzugsfähige und fachlich akzeptierte Lösung zur Anwendung der Verbotstatbestände des Absatzes 1 geschaffen:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungs-risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 9 061 m² vollumfänglich die Flurstücke 53/5, 53/6, 350/1, 3583/12, 3583/13, 3583/15, 3583/17, und 3583/18 sowie teilumfänglich das Flurstück 341/2 (Georg-Staab-Straße).

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil von Annweiler und wurde zuvor als Krankenhaus genutzt. Im Westen des Plangebietes befinden sich ältere Wohnhäuser mit Gärten sowie ein „Patientengarten“ und das Vereinshaus des DRK. Im gesamten Plangebiet befinden sich mehrere Einzelbäume. Insgesamt ist das Plangebiet anthropogen sehr stark überprägt.



Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet des Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gesundheitszentrum Annweiler“; Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

4 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren werden unterschieden in baubedingte (temporäre), anlagebedingte (dauerhafte) und betriebsbedingte (durch Nutzung) Effekte.

Unter Beeinträchtigungen werden negativ zu bewertende Veränderungen der Naturpotentiale und Schutzgüter verstanden. Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich spürbar negativ

auf die einzelnen Faktoren der Naturpotentiale und ihre Wechselwirkungen auswirken und ihre Funktionen wesentlich stören. Nachhaltig sind Beeinträchtigungen, wenn sie länger als 5 Jahre wirken.

Die relevanten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen während der Bauphase auftretende Beeinträchtigungen die durch die Baumaßnahmen, den Baustellenverkehr und die Baustelleneinrichtungen verursacht werden. Diese lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend.

- Störungen durch Baulärm, Immission und Erschütterungen
- Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um bleibende Beeinträchtigungen, die spezifisch durch die Bebauung selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt sind. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein.

- Dauerhafte Flächenversiegelung durch Überbauung
- Verlust von Lebensraum, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Bodenverdichtung

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umfassen alle Beeinträchtigungen, welche nach Fertigstellung der Baumaßnahme entstehen.

- Störung durch höhere Frequentierung
- Störung durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

5 Methodisches Vorgehen

Das Greifen der Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG ist grundsätzlich für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu prüfen. Kann das Auslösen der Verbotsstatbestände nicht hinreichend ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die dies verhindern. Können auch Maßnahmen das Auslösen nicht verhindern, ist das Vorhaben einer Ausnahmeprüfung zu unterziehen.

Durch eine Abschichtung werden alle Arten abgeschichtet, deren Betroffenheit durch das Vorhaben von vornherein mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Somit werden bereits abgeschichtete Arten bzw. Artgruppen nicht näher untersucht. Dabei werden die Verbrei-

tungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 (BfN 2019) herangezogen, um die Betroffenheit vieler Arten anhand der Verbreitungsgebiete auszuschließen. Anschließend wird anhand der Habitatsprüche der übrigen Arten und den vorhandenen Habitaten im Untersuchungsraum weitere Arten von einer Betroffenheit ausgeschlossen.

Die restlichen relevanten Arten, welche im bisherigen Verfahren nicht abgeschichtet werden konnten, müssen durch nähere Erfassungen auf ein Vorkommen und eine potenzielle Betroffenheit dokumentiert werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgt in drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In einer ersten Stufe wird im Rahmen einer überschlägigen Einschätzung geprüft, ob und bei welchen Arten potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Grundlage hierfür sind alle verfügbaren Informationen über das im Untersuchungsraum vorkommende Artenspektrum. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps sowie der Standortgegebenheiten sind sämtliche relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens zu erfassen. Eine weiterführende, artbezogene Prüfung in Stufe II ist nur erforderlich, wenn aufgrund der Vorprüfung ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen werden kann.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In dieser Stufe werden zunächst geeignete Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich gegebenenfalls vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), entwickelt. Anschließend ist zu prüfen, ob trotz dieser Maßnahmen bei bestimmten Arten ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Falls erforderlich, ist hierfür ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
2. Fehlen zumutbarer Alternativen,
3. Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Art(en).
Nur wenn alle drei Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die vorliegende Unterlage prüft im Rahmen einer überschlägigen Prognose (Stufe I – Vorprüfung) auf Grundlage einer Geländebegehung sowie der Auswertung vorhandener Daten, ob potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

6 Abschichtung der Artgruppen

Um die relevanten Arten für eine nähere Untersuchung herauszufiltern, findet im Folgenden eine Abschichtung statt. Diese hat das Ziel, aus dem Pool aller Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie

allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten diejenigen abzuschichten, deren Betroffenheit von Auswirkungen des Vorhabens mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Wie bereits in Kapitel 5 erwähnt, werden die Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 (BfN 2019) herangezogen, um anhand dieser eine Betroffenheit einer Vielzahl der relevanten Arten auszuschließen. Die herangezogene Liste aller in Deutschland vorkommenden FFH-Arten kann unter MANDERBACH, R. (2022) eingesehen werden.

Spezifischer wird lediglich auf die Arten eingegangen, die räumlich in der Nähe des Untersuchungsgebiets vorkommen können. Hierbei wird anhand der jeweiligen Habitatsprüche begründet, ob das Untersuchungsgebiet potenziell für sie als Lebensraum geeignet ist.

Am 19.12.2024 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt, bei der die vorgefundenen Habitatstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für die geschützten Arten bewertet wurden.

6.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In der folgenden Tab. 1 werden alle relevanten Säugetiere (außer Fledermäuse) aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 1: Säugetiere (ohne Fledermäuse), welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus			Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP ¹	D
		II	IV			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		X	b	-	1
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		X	b	-	3
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X	b	-	V

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

¹ Aufgrund der veralteten Roten Liste der Säugetiere in Rheinland-Pfalz von 1987 sind keine Daten hierzu vorhanden.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind auf tiefgründige, grabbare Böden (meist Löss(lehm)böden) angewiesen, in welchen sie bis zu 2 m tiefe Bauten graben können. Sie ernähren sich von Kulturpflanzen wie Getreide, Mais oder Erbsen und kleineren Lebewesen wie Schnecken und Insekten. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der starken anthropogenen Überprägung keine derartigen Habitatstrukturen.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters ist somit auszuschließen.

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist auf große, zusammenhängende und ungestörte Waldgebiete angewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der Wildkatze ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Wildkatze ist somit auszuschließen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt Wälder und strukturreiche Gebüsch und ist streng an Gehölze gebunden. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung weist das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen der Haselmaus auf.

Eine Betroffenheit der Haselmaus ist somit auszuschließen.

6.2 Fledermäuse

In der folgenden Tab. 2 werden alle relevanten Fledermäuse aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 2: Fledermäuse, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus			Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP ¹	D
		II	IV			
<i>Barbastella barbastella</i>	Mopsfledermaus	X	X	b	-	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		X	b	-	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		X	b	-	3
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		X	b	-	2
<i>Myotis brandtii</i>	Groß Bartfledermaus		X	b	-	*
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		X	b	-	*
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	X	b	-	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	b	-	*
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		X	b	-	*
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		X	b	-	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		X	b	-	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		X	b	-	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		X	b	-	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		X	b	-	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		X	b	-	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		x	b	-	3
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		X	b	-	1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus		X	b	-	*

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

¹ Aufgrund der veralteten Roten Liste der Säugetiere in Rheinland-Pfalz von 1987 sind keine Daten hierzu vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet weist Habitatstrukturen für baumhöhlen- und gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Die Baumhöhlen und die Gebäude könnten von den Fledermäusen als Quartier und Wochenstube verwendet werden.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse ist somit nicht auszuschließen.

6.3 Avifauna

Durch die Gehölzstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet potenzial als Bruthabitat von europäischen Vogelarten. Rodungen innerhalb des Plangebietes und Störungen durch den Baustellenbetrieb können potenziell zu einer Betroffenheit von Arten führen, die in den Gehölzen brüten.

Eine Betroffenheit der Avifauna ist somit nicht auszuschließen.

6.4 Reptilien

In der folgenden Tab. 3 werden alle relevanten Reptilienarten aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 3: Reptilien, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus			Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP ¹	D
		II	IV			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		X	b	-	3
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		X	b	-	V
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		X	b	-	V

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

¹Aufgrund der veralteten Rote Liste der Reptilien Rheinland-Pfalz von 1987 sind keine Daten hierzu vorhanden.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trocken-warme Lebensräume mit offenen steinigen Flächen, als auch mit liegendem Totholz und niedrigem Bewuchs. Sie ist auch in Gebüsch oder in lichten Wäldern vorzufinden. Die kleinräumig strukturierten Lebensräume bieten den Tieren einen Wechsel aus Sonnen- und Versteckplätzen. Das Untersuchungsgebiet bietet keine derartigen Habitatstrukturen.

Eine Betroffenheit der Schlingnatter ist somit auszuschließen.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Vor allem anthropogen geprägte Lebensräume wie Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Wiesen und Böschungen werden von der Zauneidechse besiedelt. Aufgrund der Gehölze und Gärten ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist somit nicht auszuschließen.

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume wie Stein- und Felshänge, geschotterte Gleisanlagen oder auch Weinberge. Sie sind auf kleinräumig strukturierte Sonnen- und Versteckmöglichkeiten angewiesen. Aufgrund der Gehölze und Gärten ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Eine Betroffenheit der Mauereidechse ist somit nicht auszuschließen.

6.5 Amphibien

In der folgenden Tab. 4 werden alle relevanten Amphibienarten aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 4: Amphibien, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus		Rote Liste		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP ¹	D
		II	IV			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X	b	-	2
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		X	b	-	2
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		X	b	-	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		X	b	-	3
<i>Plobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		X	b	-	3
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		X	b	-	*
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	X	b	-	3

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

¹Aufgrund der veralteten Rote Liste der Lurche Rheinland-Pfalz von 1987 sind keine Daten hierzu vorhanden.

Im Plangebiet und den angrenzenden Flächen befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Eine Betroffenheit der Amphibien ist somit auszuschließen.

6.6 Tag- und Nachtfalter

In der folgenden Tab. 5 werden alle relevanten Schmetterling- und Libellenarten aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 5: Tag- und Nachtfalter, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus		Rote Liste		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP	D
		II	IV			
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	X		-	*	*
<i>Lycana dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	X	b	V	3
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	X	b	3	V
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopfameisenbläuling	X	X	b	2	2
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X	-	2	*
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	X		s	V	2
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	X	b	*	3
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X	X	b	*	*

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und des Fehlens von geeigneten Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen von geschützten Falterarten ausgeschlossen werden. Nachtkerzen, Große Wiesenknöpfe, Ampfer- und Weidenröschenarten wurden nicht festgestellt und sind in den Ziergärten nicht zu erwarten. Da keine Gewässer vorhanden sind, sind Libellenarten ebenfalls nicht betroffen.

Eine Betroffenheit der Artgruppe der Schmetterlinge und Libellen ist somit auszuschließen.

6.7 Käfer

In der folgenden Tab. 6 werden alle relevanten Käferarten aufgelistet, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsraum vorkommen könnten:

Tab. 6: Käfer, welche laut den Verbreitungskarten der BfN (2019) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen könnten.

Art		Rechtlicher Schutzstatus			Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-RL		BArtSchV	RLP ¹	D
		II	IV			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	X		b	-	2

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): s = streng geschützt; b = besonders geschützt

Rote-Liste-Kategorie (RL): 0 = Ausgestorben oder Verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet, t = Nicht bewertet

¹ Rote Liste der Bockkäfer von 2000; Rote Liste der Laufkäfer von 1998

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist für die Paarung auf blutende Alteichen und Altbuchen angewiesen. Stark abgängige Bäume und liegendes Totholz von Starkhölzern werden als Brutstätten benutzt. Somit ist die Art besonders in alten Laubmischwäldern, aber auch großen alten Parkanlagen vorhanden. Aufgrund des Fehlens dieser Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht von einem Vorkommen des Hirschkäfers auszugehen.

Eine Betroffenheit des Hirschkäfers ist somit auszuschließen.

6.8 Fische und Rundmäuler

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Still- oder Fließgewässer für Fische und Rundmäuler.

Eine Betroffenheit der Artgruppe der Fische und Rundmäuler ist somit auszuschließen.

6.9 Weichtiere und Krebse (sonstige Wirbellose)

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Nasswiesen, Seggenriede und Gewässer sind nicht betroffen.

Eine Betroffenheit der Artgruppe der Weichtiere und Krebse ist somit auszuschließen.

7 Erfassungsergebnis und artenschutzrechtliche Betroffenheit

Anhand der Verbreitungskarten und der Habitatansprüche sind folgende Arten / Artgruppen potenziell vom Vorhaben betroffen:

- Fledermäuse
- Avifauna
- Zaun- und Mauereidechse

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Somit sind baumbewohnende Fledermäuse sowie baumhöhlenbrütende Vögel auszuschließen.

Es besteht ein hohes Potenzial, dass die Gebäude von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Darüber hinaus ist es möglich, dass baumfreibrütende und gebäudebrütende Vögel vorkommen. Aufgrund der strukturreichen Gärten ist ein Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse ebenfalls nicht auszuschließen. Bei den Ortsbegehungen wurden die Potenzialflächen näher betrachtet, wobei keine Reptilienarten gesichtet worden sind.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) hat ein potenzielles Vorkommen der Artgruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien innerhalb des Plangebiets ergeben.

Durch eine Detailkartierung der Artgruppen kann ein Vorkommen nachgewiesen oder ausgeschlossen werden. Da es sich im Plangebiet jedoch um einen anthropogen stark überprägten, urbanen Raum handelt, können Maßnahmen auch präventiv getroffen werden, ohne vorher eine Detailkartierung durchzuführen.

Folgende Maßnahmen wären hierbei einzuhalten:

Baufeldräumung/Rodungsarbeiten: Abrissarbeiten oder Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

Bauzeitenbeschränkung: Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln, sind Dachbereiche vorzugsweise im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zurückzubauen. Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, so muss vorher von einer ökologischen Baubegleitung ein Besatz geprüft werden. Hierbei sind ggf. mehrere Begehungen und Ein- und Ausflugkontrollen von Fledermäusen durchzuführen. Die Rückbauarbeiten können dann nur durchgeführt werden, wenn sich keine Fledermäuse und / oder Vogelbruten in den Gebäuden befinden.

Reptilien- /Amphibienschutzzaun: Um ein Einwandern der Zauneidechse und den Amphibien ausschließen zu können, wird ein Schutzzaun vor Baubeginn um das direkte Baufeld aufgestellt.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (1-4) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ersatzhabitate Fledermäuse: Während der Bauphase ist eine Störung von potenziellen Quartieren von Fledermäusen gegeben. Durch das Anbringen von Ersatzhabitaten (Nistkästen) kann ein Ausgleich vorab geboten werden.

Monitoring: Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Diese steht dem Vorhabensträger für fachliche Fragen zur Verfügung und überwacht und dokumentiert die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

- Überwachung der Bauzeitenbeschränkung.
- Dokumentation und Überwachung der fachgerechten Errichtung eines Reptilien- / Amphibienschutzzaunes sowie Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes.
- Kontrolle der Aufhängung der Nistkästen.

9 Quellenangaben

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (BfN 2019): Nationale FFH-Berichte. FFH Bericht 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, Stand 2019.
- Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (Albrecht et al. (2014)): Forschungsprogramm Straßenwesen. „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Manderbach, R. (2022): Anhang IV und V der FFH-Richtlinie. Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV und V der Fauna Flora Habitatrichtlinie. <http://www.fffh-gebiete.de/fffh-anhangiv-anhang4-anhangv-anhang5/>, Stand 2022.
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB 2024): Großmaßstäbliche Karten zu Bodeneigenschaften und -funktion auf Grundlage Bodenschätzung. Kartenviewer. Kartenviewer (lgb-rlp.de), (Stand 2024).
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, ISBN 3-00-015261-X